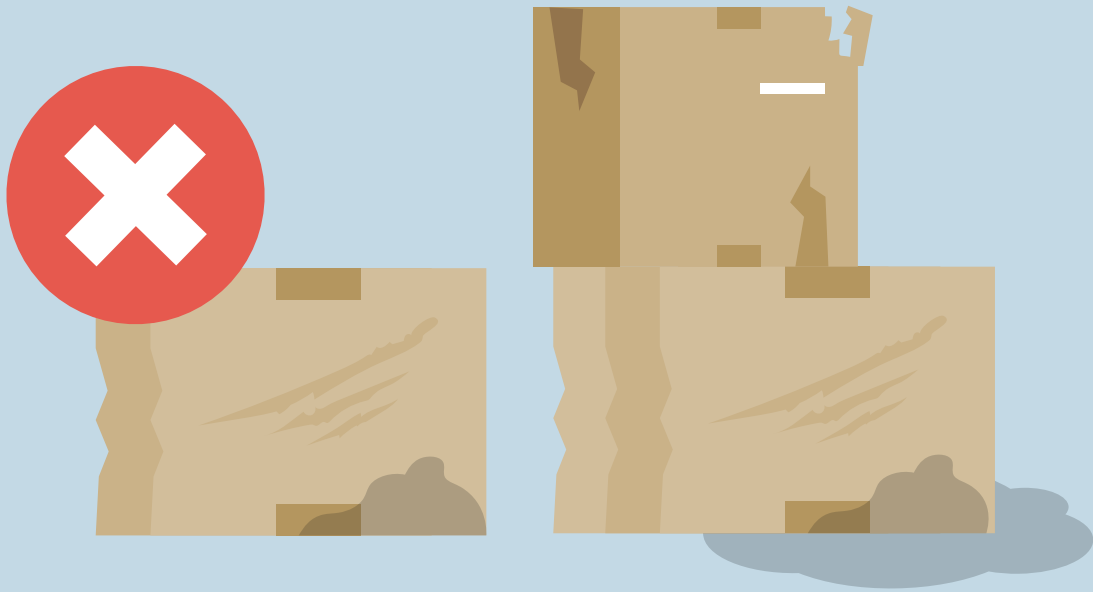


EXPORTKONTROLLE

IN DER PRAXIS

Rechtssicher handeln im Export

KW 44 | 2025



3 Illegale Abfalltransporte

So erkennen und vermeiden Sie Abfallverstöße

4 Von Anfang an sicher aufgestellt

Beachten Sie auch als junges Start-up die Vorgaben der Exportkontrolle

TOP-THEMA

5 Vertrauen ist gut – Prüfung ist Pflicht!

Kontrollieren Sie, wie sicher die Lieferantenerklärungen Ihrer Lieferanten wirklich sind

10 Warum zahlen, wenn man auch clever sein kann?

Nutzen Sie das Zolllager Typ C für mehr Flexibilität und weniger Abgaben

EDITORIAL



Holger Schmidbaur

berät Mandanten aller Branchen und Unternehmensgrößen, ist für Seminare buchbar und gibt auch als Autor sein Wissen weiter.

Die Kontrollpflicht in der Exportkontrolle: Erkennen Sie private Empfänger als kritische Schnittstelle

Liebe Leserin, lieber Leser,

eines der wichtigsten Themen, zu denen mich immer wieder Fragen erreichen und das leider viel zu oft falsch angegangen wird, sind Transaktionen mit Privatpersonen. Während wir bei Geschäften mit Unternehmen auf bewährte Prüfmechanismen zurückgreifen, geraten Einzelpersonen schnell aus dem Blick – ein riskantes Versäumnis. Sanktionslisten und Embargovorschriften unterscheiden nicht zwischen juristischen und natürlichen Personen.

Doch die praktische Umsetzung ist komplexer: Privatpersonen lassen sich schwerer verifizieren, Informationen sind spärlich und die Gefahr von Strohmann-Geschäften oder Weiterverkäufen steigt. Meine Empfehlung: Behandeln Sie jede Transaktion mit einer Privatperson als potenziell risikobehaftet. Hinterfragen Sie den Verwendungszweck kritisch und prüfen Sie die Umstände ganzheitlich – denn die einfache Sanktionslistenabfrage reicht oft nicht aus. Die Exportkontrolle bei Privatpersonen verlangt von Ihnen viel Aufmerksamkeit. Was es alles zu beachten gilt, kläre ich für Sie auf Seite 9.

Herzlichst Ihr

Holger Schmidbaur,
Chefredakteur

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Illegale Abfalltransporte: So erkennen Sie Abfallverstöße und vermeiden sie

..... 4

- ☐ Beachten Sie auch als junges Start-up die Vorgaben der Exportkontrolle

TOP-THEMA 5

- ☐ Vertrauen ist gut – Prüfung ist Pflicht: Wie sicher sind Ihre Lieferantenerklärungen?

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Achten Sie auf diese Punkte, um eine gültige Lieferantenerklärung zu identifizieren

LESERFRAGEN 9

- ☐ „Ist die Ausfuhr von Gütern an Privatpersonen in einem Drittland anders zu behandeln als an ein Unternehmen?“

GASTBEITRAG 10

- ☐ Nutzen Sie das Zolllager Typ C clever für mehr Flexibilität und weniger Abgaben

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Lassen Sie Ihre Anträge schneller bearbeiten und umgehen Sie gleichzeitig die Genehmigungshindernisse

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Illegale Abfalltransporte: So erkennen Sie Abfallverstöße und vermeiden sie

Sie navigieren täglich durch ein komplexes Geflecht aus nationalen und internationalen Vorschriften – auch Vorschriften zur Abfallbeseitigung gehören dazu. Ein nicht zu unterschätzendes Thema, wie ein aktueller Fall zeigt. Dabei lösten die Hinweise von tschechischen Behörden Ermittlungen der Zollfahndung München aus. Jetzt drohen einem Unternehmer und seinen Mitarbeitenden empfindliche Strafen.

Das ist passiert: Tschechische Behörden wurden auf illegale Müllabladungen durch eine deutsche Entsorgungsfirma aufmerksam und zogen die Staatsanwaltschaft in Weiden hinzu. Die sorgte für umfangreiche Ermittlungen der Zollfahndung München. Seit Januar 2025 gab es mehrere Durchsuchungen bei der Firma, dem Geschäftsführer und einem Mitarbeiter.

Der Geschäftsführer soll seit 2022 in mindestens 21 Fällen angewiesen haben, gefährliche und nicht gefährliche Abfälle ohne Genehmigung ins europäische Ausland zu verbringen. Zudem besteht der Verdacht bewusster Falschdeklaration zur Umgehung der Notifizierungspflicht. Die betroffenen Abfallstoffe umfassen komplexe Gemische wie Glasfaserreste, Metalle, Kunststoffe, Holz, Keramik und Elektronikschrott – ihre Vielfalt verdeutlicht die Notwendigkeit präziser Einstufung.

Ab März fanden mit tschechischen Behörden weitere Maßnahmen auf deren Staatsgebiet statt. Anfang April wurde mit Unterstützung von Eurojust eine Gemeinsame Ermittlungsgruppe (JIT) gegründet, die rasch zusätzliche Beweise sicherte. Der Geschäftsführer wurde daraufhin verhaftet.

Zuletzt wurde ein tschechischer Berufskraftfahrer festgenommen, der verdächtigt wird, die Logistik und die illegalen Abladepunkte organisiert zu haben.

Das sollten Sie nun umgehend prüfen

Dieser Fall zeigt, wie gut die enge internationale Zusammenarbeit funktioniert hat, denn bei grenzüberschreitenden Abfallverstößen agieren die Behörden konsequent und international abgestimmt. Die Gründung einer JIT verdeutlicht den Willen, auch komplexe Fälle effektiv zu verfolgen.

Für Sie als Exportkontroll- und Zollbeauftragte ergeben sich daraus wichtige Handlungsfelder.

- 🌐 **Wissen und Kontrolle:** Sie müssen die exakte Klassifizierung der Abfälle, die Ihr Unternehmen exportiert oder entsorgt, kennen. Prüfen Sie, ob diese unter die Abfallverbringungsverordnung (VVA) fallen und ob sie notifizierungspflichtig sind.
- 🌐 **Dokumentation:** Stellen Sie sicher, dass alle erforderlichen Genehmigungen und Begleitpapiere, insbesondere die Notifi-

zierungsunterlagen, lückenlos vorliegen und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

- 🌐 **Prüfmechanismen:** Implementieren Sie interne Kontrollen, um die korrekte Deklaration der Abfälle durch alle beteiligten Abteilungen sicherzustellen.

Handeln Sie, um sich vor ähnlichen Risiken zu schützen

1. Führen Sie interne Audits durch: Überprüfen Sie Ihre Prozesse für die Abfallentsorgung und den grenzüberschreitenden Transport. Sind die Verantwortlichkeiten klar definiert? Gibt es eine klare Schnittstelle zwischen der Abfallwirtschaft und den Abteilungen für Zoll und Exportkontrolle?
2. Fördern Sie auch die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit. Dabei sollte jedem seine individuelle Aufgabe klar sein:
 - 🌐 **Ihre Aufgabe als Exportkontrollbeauftragter:** Sorgen Sie dafür, dass die Abfallverantwortlichen über die Anforderungen der VVA informiert sind.
 - 🌐 **Aufgabe der Abfallwirtschaft:** Die Abfallwirtschaft muss Ihnen die genaue Zusammensetzung und Einstufung der zu verbringenden Abfälle mitteilen.
 - 🌐 **Aufgabe der Rechtsabteilung:** Die Rechtsabteilung sollte die Verträge mit den Entsorgungsunternehmen auf Konformität mit den gesetzlichen Vorgaben prüfen.
 - 🌐 **Aufgabe der Geschäftsführung:** Die Geschäftsführung muss die Einhaltung der Vorschriften als eine zentrale Compliance-Aufgabe ansehen und die notwendigen Ressourcen dafür bereitstellen.
3. Sensibilisieren Sie alle Mitarbeiter, die mit der Entsorgung oder dem Transport von Abfällen zu tun haben, für die rechtlichen Risiken und die Notwendigkeit korrekter Abläufe.



FAZIT

Als Zoll- und Exportverantwortliche sind Sie gefordert, Risiken frühzeitig zu erkennen und Ihr Unternehmen durch enge Kontrollen und Zusammenarbeit abzusichern – zum Schutz von Umwelt, Reputation und vor Strafen.

Autor: Holger Schmidbaur

Beachten Sie auch als junges Start-up die Vorgaben der Exportkontrolle

Exportkontrollen sind in der Start-up-Welt ein oft unterschätztes Risiko, da sich Gründer auf schnelles Wachstum konzentrieren. Doch das Ignorieren dieser Vorschriften kann verheerende Folgen haben, denn ein einfacher Fehler kann nicht nur zu enormen finanziellen Verlusten führen, sondern auch die gesamte Geschäftsentwicklung gefährden. Wir erklären Ihnen, wie Sie diese Gefahren von Anfang an erkennen und vermeiden.

Viele Gründer denken, dass Exportkontrollen nur für große Konzerne oder Rüstungshersteller relevant sind. Sie glauben, ihr kleines Start-up, das sich auf Software, Cloud-Dienste oder technische Daten konzentriert, sei davon ausgenommen. Dies ist ein gefährlicher Trugschluss. Die US-amerikanischen Vorschriften (ITAR, EAR), aber auch die europäischen Regelungen erfassen eine Vielzahl von Technologien, die alltäglich in der IT-Welt sind. Darunter fallen oft Algorithmen, Verschlüsselungsprogramme und IT-Sicherheitstools. Selbst eine scheinbar harmlose Software, die Sie entwickeln, kann einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen.

Auch kleine und junge Firmen müssen harte Strafen befürchten

Manche Start-ups argumentieren, dass ihre geringe Größe sie vor den Blicken der Regulierungsbehörden schützt. Dies ist ein Irrtum. Die Strafen bei Verstößen sind nicht an die Unternehmensgröße gekoppelt. Ein kleines Start-up mit nur 2 Mitarbeitern kann mit denselben empfindlichen Bußgeldern und sogar strafrechtlichen Verfolgungen rechnen wie ein internationaler Konzern. Die Sanktionen können bis zu einer Million Dollar pro Verstoß betragen.

Warum Sie auch ohne den Verkauf im Ausland Genehmigungen benötigen

Es ist ein weit verbreitetes Missverständnis, dass Exportkontrollen nur beim Verkauf von Waren ins Ausland greifen. Tatsächlich kann die Weitergabe von kontrollierten Technologien an ausländische Staatsangehörige in Ihrem eigenen Büro eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich machen. Dieses Konzept wird als Deemed Export (fiktive Ausfuhr) bezeichnet. Wenn Sie also einen talentierten Ingenieur aus Deutschland einstellen oder mit

Investoren aus China über Ihre Technologie sprechen, könnte dies bereits eine genehmigungspflichtige Handlung darstellen.

Open-Source-Software ist nicht automatisch ausgenommen

Der Glaube, dass die Verwendung von Open-Source-Software von jeglichen Exportkontrollen freistellt, ist ebenfalls ein Irrtum. Zwar gibt es Ausnahmen für öffentlich zugängliche Software, diese sind jedoch an spezifische Anforderungen gebunden. Sobald Sie zusätzliche Dienstleistungen wie Support, Schulungen oder individuelle Modifikationen anbieten, können Sie diese Ausnahmen verlieren und sind wieder in der Pflicht, sich um die Einhaltung der Vorschriften zu kümmern.

Handeln Sie rechtzeitig, denn auch für Start-ups gelten die Regeln der Exportkontrolle

Viele Gründer befassen sich erst mit Exportvorschriften, wenn der erste Export ansteht – oft zu spät. Eine wirksame Exportkontroll-Compliance muss frühzeitig in Produktentwicklung, Personalplanung und Partnerschaften integriert werden. Nur so vermeiden Sie Bußgelder und schützen Ihre Reputation.



FAZIT

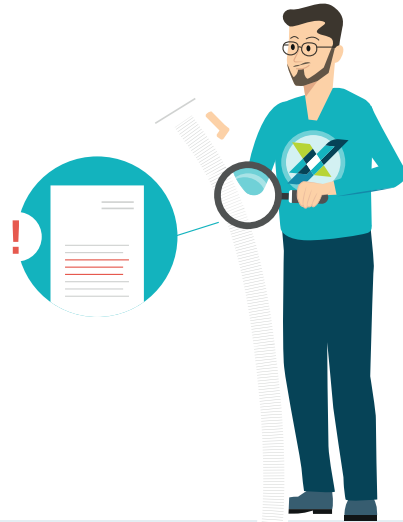
Exportkontrollen sind keine lästige Randbemerkung, sondern eine grundlegende strategische Aufgabe. Indem Sie diese frühzeitig und umfassend in Ihr Unternehmen integrieren und alle relevanten Abteilungen einbinden, schützen Sie Ihr Start-up vor empfindlichen Strafen und sichern Sie nachhaltiges Wachstum. Die Einhaltung der Regeln ist immer die kostengünstigere Option.

Autor: Holger Schmidbaur

TOP-THEMA

Vertrauen ist gut – Prüfung ist Pflicht: Wie sicher sind Ihre Lieferantenerklärungen?

Die Lieferantenerklärung (LE) ist ein zentrales Instrument im internationalen Warenverkehr und bedarf daher Ihrer kritischen Aufmerksamkeit. Es kommt immer wieder vor, dass sich Fehler einschleichen, die auf Sie zurückfallen und empfindliche Strafen nach sich ziehen können. Wir zeigen Ihnen in unserem Top-Thema, wie Sie Nachzahlungen, Bußgelder und Reputationsschäden aufgrund fehlerhafter Lieferantenerklärungen vermeiden. Dabei geht es darum, Ihre Prüfprozesse zu optimieren, Lieferanten klar anzuleiten und Ihre Abteilungen effektiv einzubinden.



Die LE als zentrales Instrument im internationalen Warenverkehr dient als Nachweis, dass eine Ware ihren präferenziellen Ursprung in einem bestimmten Land oder einer Ländergruppe hat, wie z. B. EU. Dieser Nachweis ermöglicht es Ihrem Unternehmen oder Ihren Kunden, bei der Einfuhr von Waren in ein Partnerland der EU von Zollpräferenzen zu profitieren. Das bedeutet, dass der Importeur entweder gar keine oder eine reduzierte Einfuhrabgabe zahlen muss. Ohne eine gültige LE ist die Inanspruchnahme dieser Vorteile in der Regel nicht möglich.

Die Bedeutung der LE geht jedoch weit über die reine Zollersparnis hinaus. Eine korrekte LE ist auch für die Einhaltung von Compliance-Vorschriften und die Vermeidung von Sanktionen unerlässlich. Wenn Sie eine falsche LE verwenden und dadurch unrechtmäßig Zollpräferenzen in Anspruch nehmen, drohen Ihnen nicht nur Nachzahlungen von Zöllen, sondern auch Bußgelder und strafrechtliche Konsequenzen. Zudem gefährden Sie die Geschäftsbeziehungen zu Ihren Kunden, die sich auf Ihre Angaben verlassen. Ein mangelhaftes internes Kontrollsystem in Bezug auf LE kann sogar dazu führen, dass Ihr Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter infrage gestellt wird.

Diese Fehler begehen Lieferanten bei der Ausstellung von Lieferantenerklärungen

Trotz ihrer essenziellen Bedeutung werden LE oft fehlerhaft ausgestellt. Diese Fehler können sich in verschiedenen Bereichen manifestieren und stellen ein erhebliches Risiko für Ihr Unternehmen dar. Das Verständnis dieser typischen Fehlerquellen ist der erste Schritt zur Risikominimierung. Nur, wer diese Fehlerquellen kennt, kann schon im Vorfeld klug handeln.

Fehler im Aufbau und in der Form der Erklärung

Die Form der LE ist gesetzlich genau vorgegeben. Abweichungen von diesem Format sind ein häufiges Problem.

- 🌐 **Fehlende oder inkorrekte Daten des Ausstellers:** Manchmal fehlen die vollständigen Kontaktdaten des Lieferanten, oder die Angaben sind veraltet. Dies macht die Überprüfung der Authentizität schwierig.
- 🌐 **Unterschrift und Verantwortlichkeit:** Eine LE wird in der Regel von einer dazu befugten Person unterschrieben. Oftmals fehlt die Unterschrift ganz, oder sie stammt von einer Person ohne die entsprechende Prokura. Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn sowohl die Erklärung als auch die Rechnung elektronisch erstellt werden.
- 🌐 **Inkorrekte oder fehlende Angabe des Ausstellungsdatums:** Das Datum der Ausstellung ist entscheidend für die Gültigkeit der Erklärung. Eine LE, die vor der Lieferung ausgestellt wird, ist möglicherweise ungültig. Eine korrekte Angabe ist oft schwierig zu überprüfen, aber ein fehlendes oder offensichtlich falsches Datum sollte ein Warnsignal für Sie sein.

Fehler im Inhalt und bei den präferenziellen Angaben

Der Inhalt der LE ist das Herzstück der Erklärung und leider eine der häufigsten Fehlerquellen.

- 🌐 **Falscher oder fehlender Ursprung der Ware:** Der Lieferant muss den präferenziellen Ursprung der Ware eindeutig deklarieren, z. B. „Ursprung EU“. Ein Verweis auf „Made in Germany“ oder ähnliche Handelsbezeichnungen ist nicht ausreichend, da dies nicht zwangsläufig mit dem zollrechtlichen Ursprung übereinstimmt.

- 🌐 Keine oder unzureichende Angabe des Warenbezugs: Die LE muss klar und eindeutig auf die gelieferte Ware referenzieren. Allgemeine Erklärungen für eine ganze Produktpalette ohne genaue Zuordnung zu den gelieferten Artikeln sind unzulässig. Idealerweise sollte die Erklärung die Artikelnummern, Bezeichnungen und Mengen der gelieferten Waren enthalten.
- 🌐 Unterscheidung zwischen Einzel- und Langzeit-Lieferantenerklärungen: Oftmals verwenden Lieferanten eine Langzeit-LE, obwohl sie nur eine einmalige Lieferung abdecken sollten, oder umgekehrt. Eine Langzeit-LE gilt für einen festgelegten Zeitraum, eine Einzel-LE nur für eine spezifische Lieferung.
- 🌐 Fehlende oder inkorrekte Angabe der Zollcodes (HS-Codes): Viele LEs enthalten keine oder falsche Zolltarifnummern. Obwohl nicht zwingend vorgeschrieben, erleichtern korrekte HS-Codes die Prüfung der zollrechtlichen Übereinstimmung.
- 🌐 Fehler bei der Angabe des Prozentsatzes bei Kumulierung: Im Rahmen von Kumulierungsabkommen muss der Lieferant oft den prozentualen Anteil der Vormaterialien ohne Präferenzursprung angeben. Falsche Berechnungen oder fehlende Angaben in diesem Bereich sind häufige Fehler.
- 🌐 Verstoß gegen die Non-Manipulation-Regel: Dies ist ein komplexer, aber wichtiger Punkt. Die Non-Manipulation-Regel besagt, dass eine Ware bei der Durchfuhr durch Drittländer nicht verändert oder manipuliert werden darf. Liegt ein solcher Verstoß vor, ist die LE ungültig. Oftmals ist dies für den Empfänger nicht auf den ersten Blick erkennbar, aber bei komplexen Logistikketten sollten Sie hier besonders aufmerksam sein.

So überprüfen und bewerten Sie die Gültigkeit einer Lieferantenerklärung in der Praxis

Eine sorgfältige Prüfung ist unerlässlich, um die genannten Fehler zu identifizieren. Ein einfacher Blick auf die Dokumente reicht meist nicht aus. Auf der sicheren Seite sind Sie erst, wenn Sie eine systematische Überprüfung implementieren. Gehen Sie dabei Schritt für Schritt vor.

Schritt 1: Die formelle Prüfung

Zuerst prüfen Sie die formalen Kriterien. Dies können Sie in der Regel direkt am Dokument tun.

- 🌐 Vollständigkeit der Angaben: Sind alle erforderlichen Felder ausgefüllt? Prüfen Sie die Daten des Lieferanten, das Datum, die Unterschrift und den Warenbezug.
- 🌐 Korrekte Verwendung des Formulars: Ist es eine Einzel- oder Langzeit-LE? Passt dies zur Lieferung? Überprüfen Sie das Datum, die Gültigkeitsdauer und ob die Erklärung noch gültig ist.
- 🌐 Gültigkeit der Unterschrift: Ist eine Unterschrift vorhanden? Ist sie leserlich? Sind die Daten des Unterzeichners wie Name und Funktion angegeben? Dies hilft Ihnen, die Berechtigung der Person zu überprüfen.

Schritt 2: Die inhaltliche Prüfung

Dieser Schritt erfordert tiefgehendes Wissen und oft auch die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen.

- 🌐 Plausibilität der Ursprungsangabe: Ist es plausibel, dass der Lieferant den angegebenen präferenziellen Ursprung deklarieren kann? Wenn Sie z. B. ein Produkt von einem Lieferanten in China erhalten, das den Ursprung „EU“ aufweist, sollten alle Alarmglocken schrillen. Hier ist eine genaue Nachfrage unerlässlich.
- 🌐 Überprüfung der Kumulierungsangaben: Wenn der Lieferant mit Kumulierung arbeitet, müssen Sie die Angaben genau prüfen. Hier ist oft die Zusammenarbeit mit dem Einkauf und der Produktentwicklung erforderlich, um die Herkunft der Vormaterialien zu klären.
- 🌐 Abgleich mit der Handelsrechnung und dem Lieferschein: Stimmen die in der LE angegebenen Artikelnummern und Bezeichnungen mit den Angaben auf der Rechnung und dem Lieferschein überein? Inkonsistenzen sind ein starkes Indiz für eine fehlerhafte Erklärung.
- 🌐 Prüfung der Gültigkeitsdauer: Eine Langzeit-LE ist nur für einen bestimmten Zeitraum gültig. Sie müssen sicherstellen, dass die jeweilige Lieferung innerhalb dieses Zeitraums liegt. Viele Unternehmen haben hier ein eigenes System, um die Gültigkeit von LEs zu überwachen.

Die Identifizierung von Fehlern ist nur der 1. Schritt

Das eigentliche Ziel ist es, diese Fehler präventiv zu vermeiden. Hierfür sind konkrete Maßnahmen und die Einbeziehung weiterer Abteilungen unerlässlich.

- 🌐 Etablieren Sie einen klaren Prüfprozess: Erstellen Sie eine Checkliste für jede eingehende Lieferantenerklärung. Diese sollte alle oben genannten Punkte umfassen, von der formalen Prüfung bis zum Abgleich mit den Lieferpapieren.
- 🌐 Schaffen Sie ein internes Register für LE: Führen Sie eine zentrale Datenbank oder ein System, in dem Sie alle erhaltenen LE speichern. Notieren Sie die Gültigkeitsdauer und legen Sie automatische Erinnerungen an, um rechtzeitig eine neue Erklärung vom Lieferanten anzufordern.
- 🌐 Kommunizieren Sie klar mit Ihren Lieferanten: Informieren Sie Ihre Lieferanten über die genauen Anforderungen an die LE. Stellen Sie ihnen gegebenenfalls eine Mustervorlage zur Verfügung und erklären Sie, welche Informationen Sie benötigen. Eine klare Kommunikation kann die Fehlerquote bereits im Vorfeld signifikant reduzieren.
- 🌐 Nutzen Sie Softwarelösungen: Spezialisierte Software für das Zoll- und Exportmanagement kann Sie bei der Verwaltung und Prüfung von Lieferantenerklärungen unterstützen. Solche Tools können automatisch auf fehlende oder falsche Angaben prüfen und Sie auf Ungereimtheiten hinweisen. Durch den Einsatz solcher Tools sinkt die Fehlerquote.

Binden Sie andere Abteilungen ein

Eine erfolgreiche Strategie zur Sicherstellung gültiger LE erfordert die Zusammenarbeit im gesamten Unternehmen.

-  **Einkauf:** Der Einkauf ist Ihr wichtigster Partner. Machen Sie deutlich, dass die Anforderung einer korrekten LE bereits Teil des Beschaffungsprozesses sein muss. Fügen Sie die Notwendigkeit einer gültigen LE in die Einkaufsbedingungen und Verträge ein. Der Einkauf sollte die erste Anlaufstelle sein, um bei Lieferanten die korrekte Ausstellung der Dokumente zu erwirken.
-  **Produktmanagement/Forschung und Entwicklung:** Diese Abteilungen besitzen das Wissen über die Herkunft der Vormaterialien und die Herstellungsprozesse. Ihre Expertise ist unerlässlich, um die Plausibilität der Ursprungsangaben auf den LE zu prüfen, insbesondere bei komplexen Produkten und Kumulierung.
-  **Buchhaltung/Finanzen:** Informieren Sie die Buchhaltung darüber, dass die Gültigkeit der LE eine Bedingung für die Auszahlung von Rechnungen sein kann. Dies schafft einen zusätzlichen Anreiz für Lieferanten, die Dokumente korrekt und zeitnah zu liefern.

Legen Sie fest, wer die Kontrolle eingehender Lieferantenerklärungen übernimmt

Die Verantwortung für die Prüfung von Lieferantenerklärungen darf nicht dem Zufall überlassen werden. Eine klare Kompetenzzuweisung sorgt dafür, dass Fehler frühzeitig erkannt und behoben werden. Entscheidend ist, ein fachkundiges Team in der richtigen Abteilung zu benennen – das minimiert die Risiken und verbessert die gesamte Zollabwicklung.

In dieser Abteilung sollte die Kontrolle angesiedelt sein

Die Prüfung eingehender Lieferantenerklärungen sollte idealerweise in der Zoll- oder Exportabteilung erfolgen, wo das Fachwissen zu internationalen Handelsregeln gebündelt ist. Alternativ kommen Compliance oder Logistik infrage, sofern sie für die Einhaltung von Vorschriften zuständig sind. Eine Ansiedlung im Einkauf ist weniger sinnvoll, da dort Kosten und Lieferzeiten im Fokus stehen. Die Wahl der Abteilung sollte sich an Unternehmensgröße und -struktur orientieren, um eine enge Abstimmung mit Einkauf, Produktion und Buchhaltung zu gewährleisten.

So wählen Sie die geeignete Person aus

Die Kontrolle sollte von einem qualifizierten Zoll- oder Präferenzursprungsbeauftragten übernommen werden, der unabhängig und objektiv agiert. In kleinen Unternehmen kann dies der Exportleiter oder Compliance-Manager sein, in größeren empfiehlt sich ein spezialisiertes Team. Entscheidend ist die schriftliche Festlegung der Zuständigkeit – etwa in der Stellenbeschrei-

bung oder im internen Kontrollsystem –, um Haftungsfragen eindeutig zu klären.

Diese Kenntnisse muss die verantwortliche Person haben

Der oder die Beauftragte benötigt fundiertes Fachwissen, um die Komplexität der Lieferantenerklärungen zu meistern. Dazu gehören:

1. Tiefe Kenntnisse im Zollrecht: Verständnis der EU-Ursprungsregeln, Präferenzabkommen etwa über EPA und GSP und der Non-Manipulation-Regel, um Plausibilitätsprüfungen durchzuführen.
2. Praktische Erfahrung mit Dokumenten: Wissen über Formate von Einzel- und Langzeit-LE, HS-Codes und Kumulierungsregeln, einschließlich der Berechnung prozentualer Anteile.
3. Interdisziplinäres Verständnis: Grundlagen in Logistik, Einkauf und Produktion, um Abgleiche mit Rechnungen und Lieferscheinen vorzunehmen und bei Bedarf Experten aus anderen Abteilungen einzubinden.
4. Regelmäßige Schulungen und Zertifizierungen, wie z. B. zum zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sind unerlässlich, um das Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten.

Das sollten Sie tun, wenn eine Lieferantenerklärung fehlerhaft ist

Stellen Sie einen Fehler fest, ist schnelles Handeln gefragt. Ignorieren Sie das Problem nicht, da dies als Fahrlässigkeit ausgelegt werden kann.

-  **Informieren Sie den Lieferanten:** Kontaktieren Sie den Lieferanten umgehend. Nennen Sie ihm die spezifischen Mängel und bitten Sie um eine korrigierte Erklärung. Seien Sie dabei präzise und verweisen Sie auf die gesetzlichen Anforderungen.
-  **Dokumentieren Sie den Vorgang:** Halten Sie alle Kommunikationsschritte und Bemühungen fest, um die korrekte Erklärung zu erhalten. Diese Dokumentation ist entscheidend, falls die Zollbehörden später Fragen stellen. Sie zeigt Ihre Sorgfaltspflicht.
-  **Prüfen Sie Alternativen:** Kann der Lieferant keine korrekte LE ausstellen, muss die Zollpräferenz neu bewertet werden: Ist ein anderer Einfuhrweg möglich? Müssen volle Zölle gezahlt werden? Klären Sie dies intern und mit Ihren Kunden.



FAZIT

Prüfen Sie die Gültigkeit Ihrer Lieferantenerklärungen immer wieder. Eine korrekte und gültige Lieferantenerklärung ist das Fundament für einen reibungslosen und kosteneffizienten internationalen Handel.

Autor: Holger Schmidbaur



Achten Sie auf diese Punkte, um eine gültige Lieferantenerklärung zu identifizieren

In nur 5 Schritten und unserer Checkliste stellen Sie sicher, dass Ihre erhaltenen Lieferantenerklärungen korrekt sind.

CHECKLISTE: SO ÜBERPRÜFEN SIE DIE LIEFERANTENERKLÄRUNG		
Schritt 1: Formelle Prüfung	Ja	Nein
Ist die Erklärung vollständig ausgefüllt (Lieferantendaten, Ausstellungsdatum, Unterschrift)?	☐	☐
Ist die Unterschrift vorhanden und stammt sie von einer befugten Person (inkl. Nennung von Funktion/Position)?	☐	☐
Wurde das korrekte Formular (Einzel- oder Langzeit-LE) verwendet? Passt es zur Lieferung?	☐	☐
Schritt 2: Inhaltliche Prüfung		
Ist der präferenzielle Ursprung klar und korrekt angegeben (z. B. „Ursprung EU“)?	☐	☐
Bezieht sich die Erklärung eindeutig auf die gelieferte Ware (Artikelnummer, Bezeichnung, Menge)?	☐	☐
Enthält die Erklärung korrekte Zollcodes (HS-Codes)?	☐	☐
Schritt 3: Abgleich mit den Lieferpapieren		
Stimmen die Angaben auf der LE mit denen auf der Handelsrechnung und dem Lieferschein überein?	☐	☐
Liegt die Lieferung innerhalb der Gültigkeitsdauer der Langzeit-LE?	☐	☐
Schritt 4: Risikobewertung und Plausibilität		
Ist der angegebene Ursprung der Ware plausibel?	☐	☐
Gibt es Anzeichen für eine Manipulation der Ware während des Transports?	☐	☐
Schritt 5: Maßnahmen bei festgestellten Fehlern		
Kontaktieren Sie umgehend den Lieferanten und fordern Sie eine korrigierte Erklärung an.	☐	☐
Dokumentieren Sie alle Schritte zur Behebung des Mangels.	☐	☐
Bewerten Sie die Notwendigkeit, auf die Zollpräferenzen zu verzichten.	☐	☐

Eine gültige Lieferantenerklärung ist das A und O für reibungslose Zollabwicklungen und die Nutzung von Zollpräferenzen. Indem Sie einen strukturierten Prüfprozess implementieren und eng mit anderen Abteilungen zusammenarbeiten, können Sie die häufigsten Fehlerquellen eliminieren und Ihr Unternehmen nachhaltig absichern. Denken Sie daran: Ihre Prüfung der Lieferantenerklärung ist nicht nur eine Formalität, sondern ein wesentlicher Bestandteil Ihres Risikomanagements.

Autor: Holger Schmidbaur

LESERFRAGEN

„Ist die Ausfuhr von Gütern an Privatpersonen in einem Drittland anders zu behandeln als an ein Unternehmen?“

FRAGE In der täglichen Praxis fragen sich viele meiner Kollegen und ich, ob wir bei Sendungen an eine Privatperson die gleichen Sorgfaltspflichten und Prüfungsschritte wie bei einem etablierten Geschäftskunden

anwenden müssen. Insbesondere die fehlenden Handelsregistereinträge oder die fehlende Firmierung machen die korrekte Prüfung von Privatpersonen extrem schwierig. Wir bitten um Ihre fachkundige Einschätzung.

ANTWORT VON **HOLGER SCHMIDBAUR**: Die Exportkontrolle schützt vor der Verbreitung von sensiblen Gütern, die für die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, militärische Endverwendungen oder als Dual-Use-Güter missbraucht werden könnten. Diese Risiken bestehen unabhängig davon, ob der Empfänger eine Firma oder eine Privatperson ist. Terroristische Organisationen, illegale Netzwerke oder staatliche Akteure können sich hinter Privatpersonen verbergen, um an verbotene Technologie zu gelangen. Die Identität des Empfängers (juristische Person vs. natürliche Person) ändert nichts an den Risikofaktoren wie: 1. Der Endverwendung: Wofür wird das Gut verwendet? 2. Dem Endverwender: Wer nutzt das Gut tatsächlich? 3. Dem Endbestimmungsland: In welches Land wird geliefert?

Die Gleichbehandlung von Unternehmen und Privatpersonen im Rahmen der Exportkontrolle hat unmittelbare Auswirkungen auf Ihre tägliche Arbeit. Besonders bei Lieferungen an Privatpersonen, bei denen klassische Identifikationsmerkmale wie Firmenbriefkopf oder Handelsregisternummer fehlen, ist eine besonders sorgfältige Endverwendungsprüfung erforderlich. Sie sollten stets einen schriftlichen Nachweis über die geplante Verwendung des Gutes verlangen. Ein einfaches E-Mail-Statement reicht nicht aus – stattdessen ist eine Endverbleibserklärung oder zumindest eine ausführliche schriftliche Erklärung über den Verwendungszweck notwendig. Jeder Schritt dieser Prüfung muss lückenlos dokumentiert werden.

Darüber hinaus ist eine gründliche Risikobewertung des Kunden unerlässlich. Recherchieren Sie die Identität des Empfängers sorgfältig: Existiert die angegebene Adresse tatsächlich? Gibt es Hinweise auf eine Scheinadresse oder eine Mittelsmannfunktion? Nutzen Sie öffentlich zugängliche

Quellen wie Suchmaschinen, soziale Medien und Branchenverzeichnisse. Besonders bei ungewöhnlich großen Bestellungen durch Privatpersonen sollten Sie aufmerksam sein – solche Fälle können ein Warnsignal darstellen.

Da Exportkontrolle eine unternehmensweite Verantwortung ist, müssen verschiedene Abteilungen in den Prüfprozess eingebunden werden. Der Vertrieb, der meist den direktesten Kontakt zum Kunden hat, sollte sensibilisiert werden, bei Bestellungen von Privatpersonen gezielt nach dem Verwendungszweck zu fragen und die Informationen an die zuständigen Stellen weiterzugeben.

Ihre Aufgabe ist es, den Vertrieb entsprechend zu schulen und klare Vorgaben zu machen, welche Informationen zwingend eingeholt werden müssen. Die Logistikabteilung wiederum muss sicherstellen, dass die tatsächliche Versandadresse mit der angegebenen Bestellung übereinstimmt und keine Umwege über Sanktionsländer oder unsichere Regionen erfolgen. Bei Unsicherheiten oder erhöhtem Risiko sollte die Rechts- bzw. Compliance-Abteilung hinzugezogen werden, um die rechtlichen Implikationen zu bewerten und eine korrekte Dokumentation sicherzustellen.

Nur durch eine enge Zusammenarbeit und klare Prozesse kann gewährleistet werden, dass auch Lieferungen an Privatpersonen rechtskonform und risikobewusst abgewickelt werden.

Fazit: Die Annahme, dass eine Lieferung an eine Privatperson unkomplizierter sei, ist ein gefährlicher Trugschluss. Die Sorgfaltspflichten gelten unabhängig vom Empfängertyp und sind identisch. Gerade bei Privatpersonen ist aufgrund der fehlenden Transparenz eine erhöhte Wachsamkeit geboten. Die eingeschränkte Nachvollziehbarkeit von Endverwendung und Dokumentation sind unerlässlich.

GASTBEITRAG



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich sowie in der Beratung und Schulung von Firmen. Durch ihre Tätigkeit als Dozentin bei der IHK kann sie Ihnen auch komplexe Themen verständlich erklären.

Nutzen Sie das Zolllager Typ C clever für mehr Flexibilität und weniger Abgaben

Das Zolllager Typ C ermöglicht Ihnen die Lagerung von Importwaren in der EU ohne sofortige Zahlung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer. Sie gewinnen dadurch finanzielle Flexibilität und können Ihre Warenflüsse effizient steuern.



ÜBERSICHT: ZOLLLAGER IM UNIONSZOLLKODEX: SO NUTZEN SIE DEN TYP C



Führen Sie regelmäßig EU-Importe durch? Mit einem Zolllager lagern Sie Waren unter Zollaufsicht, ohne sofort Zölle und Einfuhrumsatzsteuer zu zahlen. Ihre Vorteile:

- 🌐 Liquidität schonen: Abgaben erst bei der Entnahme in den freien Verkehr
- 🌐 Flexibilität: Sie entscheiden, ob die Ware in der EU bleibt oder reexportiert wird
- 🌐 Rechtssicherheit: Hohe Compliance durch enge Zusammenarbeit mit dem Zoll
- 🌐 Geringere Sicherheitsleistung möglich, da Manipulationsrisiko niedrig ist

Die Zolllagerarten im Überblick

Früher gab es die Typen A–F. Mit dem Unionszollkodex (UZK) wurde das System vereinfacht. Heute unterscheidet man:

- 🌐 Öffentliche Zolllager (Typ I–III): von Wirtschaftsbeteiligten betrieben, für jedermann nutzbar
- 🌐 Private Zolllager: ausschließlich für den Bewilligungsinhaber und seine eigenen Waren

Die alten Typen lassen sich wie folgt zuordnen:

A/B = öffentliche Lager, C/D/E = private Lager, F = von der Zollbehörde selbst betrieben.

Zolllager Typ C – Ihr flexibler Standard

Für viele Unternehmen ist das Zolllager Typ C das gängigste Modell. Es vereint Sicherheit und Kontrolle mit wirtschaftlichem Nutzen. Konkret bedeutet das:

- 🌐 Sie lagern ausschließlich Ihre eigenen Waren ein
- 🌐 Lagerhalter und Einlagerer sind identisch (Sie selbst)
- 🌐 Zugriff auf die Waren nur mit Beteiligung der Zollstelle (Mitverschluss)
- 🌐 Zollwert und Bemessungsgrundlagen erst bei der Auslagerung feststellbar

Lagerdauer – der Joker für Ihr Unternehmen

Ein entscheidender Vorteil: Für Nicht-Unionswaren gibt es keine feste Lagerfrist. Sie können die Güter so lange lagern, bis klar ist, ob sie eingeführt, weiterverarbeitet oder wieder ausgeführt werden.

Achtung: Für bestimmte Agrarwaren (z. B. bei Erstattungslagern) gelten EU-spezifische Fristen.

Mein Tipp: Wenn Sie regelmäßig importieren, aber noch nicht wissen, ob oder wann Sie die Ware in der EU benötigen, nutzen Sie das Zolllager Typ C. Sie verschieben Zahlungen, bleiben flexibel und erhöhen Ihre Rechtssicherheit.

Praktische Anwendung

In der Praxis setzen Unternehmen das Zolllager Typ C vielfältig ein:

- 🌐 Direktes Einlagern unverzollter Waren nach Ankunft in der EU
- 🌐 Nutzung als Zwischenlager bis zur Entscheidung über die weitere Verwendung
- 🌐 Durchführung üblicher Behandlungen (Umpacken, Umlabeln, Qualitätskontrollen) unter Zollaufsicht

Rolle im internationalen Warenverkehr

Zolllager Typ C fungieren als Drehscheibe und Pufferlager. Typische Vorteile für Sie:

- 🌐 Große Importmengen in EU-Hubs wie Hamburg oder Rotterdam zwischenlagern
- 🌐 Bedarfsgerechte Entnahme für EU-Kunden mit späterer Abgabefälligkeit
- 🌐 Abgabefreie Wiederausfuhr bei Lieferungen in Drittländer
- 🌐 Vorbereitung für verschiedene Märkte durch zulässige Behandlungen (z. B. Etikettierung in Landessprache)

Anforderungen an Sie als Lagerbetreiber

Um ein Zolllager Typ C zu betreiben, müssen Sie eine Bewilligung beim Hauptzollamt beantragen. Voraussetzungen sind:

- 🌐 Sitz oder Niederlassung in der EU
- 🌐 Gültige EORI-Nummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- 🌐 Nachweis der Zuverlässigkeit und zollfachlichen Kompetenz
- 🌐 Funktionsfähige Lagerbuchführung und IT-gestützte Bestandsführung
- 🌐 Geeignete bauliche und organisatorische Infrastruktur
- 🌐 Sicherheitsleistung (Zollbürgschaft), ggf. reduzierbar

Nach Genehmigung tragen Sie die volle Verantwortung: Bestandsnachweise, Einhaltung der Auflagen, rechtzeitige Beantragung von Änderungen. Sie handeln als „Zoll-Trustee“ für Ihre Waren. Das Zolllager Typ C ist mehr als nur ein Zollverfahren: Es ist ein strategisches Werkzeug für Ihre Finanz- und Logistikplanung. Sie gewinnen Liquidität, Flexibilität und Rechtssicherheit. Für Waren, die reexportiert werden, zahlen Sie in der EU gar keine Abgaben. So sichern Sie sich Wettbewerbsvorteile im internationalen Handel.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Holger Schmidbaur

KURZMELDUNGEN

Lassen Sie Ihre Anträge schneller bearbeiten und umgehen Sie gleichzeitig die Genehmigungshindernisse

Zum 1.9.2025 wurde die Antragsmaske im ELAN-K2 Ausfuhr-System überarbeitet. Diese Neuerung hilft Ihnen, Ihre Genehmigungsprozesse zu beschleunigen. Aber beachten Sie auch andere Änderungen am System wie die neue Pflicht, die Warenverzeichnisnummer (WVZ-Nr.) anzugeben. Machen Sie sich mit allen Änderungen vertraut, um Ihre Abläufe anzupassen und die Ausfuhrgenehmigungen pünktlich zu erhalten, damit Sie Ihre Exporte wie geplant durchführen können.

Die Außenwirtschaft unterliegt ständigem Wandel. Neue Vorschriften und Anforderungen müssen verstanden und in die tägliche Arbeit integriert werden. Es reicht nicht, nur zu reagieren – proaktives Handeln und die Bereitschaft, ständig informiert zu bleiben, sind nötig, um Exportgeschäfte effizient und rechtssicher abzuwickeln. Ein aktuelles Beispiel ist die überarbeitete Antragsmaske im ELAN-K2 Ausfuhr-System zum 1.9.2025. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) will damit die Bearbeitung komplexer Anfragen verbessern. Die neuen Felder sind strategisch gewählt, um die Datenqualität zu erhöhen und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen. Sie und Ihr Unternehmen müssen daher bereits vor Antragstellung präzise und tiefgehende Informationen bereitstellen. Ziel des BAFA ist es, Rückfragen zu vermeiden, die Prozesse verzögern und Ressourcen binden. Wer von Anfang an vollständige Angaben liefert, unterstützt nicht nur das BAFA, sondern beschleunigt auch die eigene Genehmigung. Sorgfalt bei der Datenerfassung zahlt sich direkt aus.

Diese Neuerungen müssen Sie nun berücksichtigen

Sie müssen eine Warenverzeichnisnummer eintragen

Eine zentrale Neuerung im ELAN-K2-System ist die verpflichtende Angabe der WVZ-Nr., die eine schnelle Klassifizierung der Güter ermöglicht. Sie erlaubt dem BAFA erste Plausibilitätsprüfungen, etwa ob die Antragsart zur Ware passt. Ausnahmen gelten für:

-  Software und Technologie
-  Dienstleistungen
-  Komplexe Güterpakete
-  Gemeinschaftsprojekte mit Sammelgenehmigungen

Vor Antragstellung ist eine präzise zolltarifliche Einordnung nötig. Diese liegt meist bei der Logistik- oder Zollabteilung – eine enge Abstimmung ist daher unerlässlich. Fehler bei der WVZ-Nr. können zu Ablehnungen oder Rückfragen führen.

Sie müssen Genehmigungspflichten vor dem Antrag klären

Neu ist hier auch die Abfrage, ob Sie Kenntnis über mögliche Genehmigungspflichten haben, etwa:

-  Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
-  EU-Dual-Use-Verordnung (2021/821)
-  EU-Embargo-Verordnungen

Sie müssen die rechtliche Grundlage Ihres Antrags kennen und dokumentieren.

Sie müssen den Anlass für Nullbescheide eingeben

Bei Nullbescheiden ist nun die Angabe des konkreten Anlasses Pflicht. Häufigster Fall: Verweisung durch den Zoll. In diesem Fall muss das Aktenzeichen im Freifeld eingetragen werden, um eine zügige Zuordnung und Bearbeitung durch das BAFA zu ermöglichen.

Modernisieren Sie Ihre internen Abläufe jetzt

1. Die ELAN-K2-Aktualisierung ist mehr als ein technisches Update – sie bietet Ihnen die Chance, Ihre Prozesse zu überdenken und Ihre Compliance zu stärken. Wer jetzt handelt, minimiert Risiken wie Rückfragen, Verzögerungen und Sanktionen und beschleunigt die Genehmigungsverfahren spürbar.
2. Die neue Antragsmaske fordert nicht nur korrekte Eingaben, sondern auch eine verbesserte interne Abstimmung. Nutzen Sie die BAFA-Ankündigung als Anlass, Ihre Datenflüsse und Schnittstellen zwischen den Abteilungen kritisch zu prüfen und gezielt zu verbessern.
3. Eine reibungslose Exportabwicklung ist ein klarer Wettbewerbsvorteil. Prüfen Sie Ihre IT- und Prozesslandschaft und sorgen Sie dafür, dass alle relevanten Systeme und Abläufe den neuen Anforderungen gerecht werden – für nachhaltigen Erfolg im globalen Geschäft.

Autor: Holger Schmidbaur